

An den Landrat

Glarus, 11. Oktober 2021

Bericht zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Landrätliche Kommission Recht, Sicherheit und Justiz behandelte das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken an ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2021 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Bruno Gallati, Näfels, Präsident

Mitglieder: LR Karl Stadler, Engi (als Ersatz für LR Mathias Zopfi)
LR Dr. Peter Rothlin, Oberurnen
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Vreni Reithebuch, Linthal
LR Dominique Stüssi, Niederurnen
LR Roland Goethe, Glarus
LR Thomas Kistler, Niederurnen

Entschuldigt: LR Mathias Zopfi, Engi (Vizepräsident)
LR Emil Küng, Obstalden
LR Heinrich Schmid, Bilten (als Ersatz für LR Emil Küng)

An der Sitzung nahm weiter teil: Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga, Vorsteher Departement Sicherheit und Justiz (DSJ).

Das Sitzungsprotokoll wurde von Departementssekretär DSJ, Arpad Baranyi, und von Barbara Fischli, Sachbearbeiterin im Departementssekretariat DSJ, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung: Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. September 2021 (inkl. SBE) sowie die Vernehmlassungsantworten und Vernehmlassungsunterlagen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Ziel und Leitgedanke bei der Ausarbeitung des neuen Gastgewerbegesetzes waren, dieses so liberal, einfach und unbürokratisch wie möglich auszugestalten. Gleichzeitig sollte mit der

Vorlage dem in den letzten Jahren gestiegenen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit, Jugend sowie Ruhe und Ordnung ausreichend Rechnung getragen und die Gleichbehandlung in der Gastronomie weiter gewährleistet werden. Schon im Vorfeld der Gesetzgebungsarbeiten fanden Sitzungen mit Vertretern von Gastroglarnerland, den Gemeinden und des Departements Sicherheit und Justiz statt, in denen die Unzulänglichkeiten des geltenden Gastgewerbegesetzes gemeinsam erhoben wurden. Es bestand Einigkeit darüber, dass Handlungsbedarf besteht. Die Konsum- und Verpflegungsgewohnheiten der Bevölkerung haben sich verändert. Dies führte zunehmend zu Unklarheiten hinsichtlich deren rechtlicher Behandlung durch die Vollzugsbehörden im Gastgewerbe. Die Revision des jetzt 23-jährigen Gastgewerbegesetzes bildet auch ein Ziel der Legislaturplanung 2019 bis 2022. Vorgesehen war, diese der Landsgemeinde 2021 zu unterbreiten und das revidierte Gastgewerbegesetz per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen. Angesichts der pandemischen Lage wurde nach Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens entschieden, die Vorlage um ein Jahr zu verschieben. Vorgesehen ist, dass der Regierungsrat das neue Gesetz auf Ende 2022 in Kraft setzt. Im Vernehmlassungsverfahren stiess die Vorlage bei allen Teilnehmern auf Zustimmung.

Wesentliche Aspekte der Vorlage sind:

- Weiterhin keine Wirteprüfung,
- Regelung bzw. Abgrenzung neuer Gastronomieformen im Bericht (Imbiss, Take-aways, Food-Trucks, Catering bzw. Hauslieferungen, Besenbeizen, Parahotellerie [Bed and Breakfast, Airbnb]),
- Beherbergung keine gastgewerbliche Tätigkeit,
- Klare Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung,
- Keine Umgehung durch Vereinswirtschaften,
- Verbesserung des Jugendschutzes,
- Griffigere Grundlagen für Verwaltungsmassnahmen (Verwarnung, Zwangsschliessung, Bewilligungsentzug),
- Einheitliche Regelung der Gebühren und Abgaben.

2. Eintreten

In der Kommission war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

3. Detailberatung

3.1. Bericht (Ziffern 1 bis 5 und Ziffer 7)

Zu Ziffer 4.3 (Regelung neuer Gastronomieformen)

Zwei Kommissionsmitglieder wollten näher Auskunft über die Situation bei den neueren Gastgewerbeformen, die keine Bewilligung benötigen. Es wurde insbesondere danach gefragt, in welcher Weise sichergestellt sei, dass beispielsweise in Take-aways oder Food-Trucks die Hygieneanforderungen eingehalten werden und inwiefern auch bei diesen die Einführung einer Bewilligungspflicht erwogen worden sei. Seitens des Departements wurde darauf hingewiesen, dass gemäss Artikel 20 Abs. 1 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02, LGV) alle Tätigkeiten mit Lebensmitteln meldepflichtig sind. Hierunter fielen auch die von einer Bewilligung ausgenommenen Gastgewerbe. Die Meldung erfolge an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT). Take-aways und Food-Trucks seien dort registriert und es erfolge eine regelmässige Kontrolle vor Ort nach risikobasierten Kriterien. Weiter wurde vom Departement ausgeführt, dass im Rahmen der Ausarbeitung der Vorlage zusammen mit den für die Erteilung der Gastgewerbebewilligungen zuständigen Gemeinden sowohl eine Einschränkung als auch eine Ausweitung der Bewilligungspflicht hinsichtlich der Take-aways bzw. anderer Gastronomieformen thematisiert

wurde. Dabei sei man zum Ergebnis gelangt, dass aus der Praxis sich weder für das eine noch das andere ein Bedarf ergeben habe. Viele dieser Betriebe seien zudem Lebensmittelgeschäften entwachsen, beispielsweise Metzgereien oder Bäckereien, die ohnehin schon strenge Auflagen im Bereich der Hygiene einzuhalten hätten. Oft besäßen Take-aways zudem eine Gastgewerbebewilligung, weil durch sie auch Alkohol abgegeben werde.

3.2. Bericht (Ziffern 6, 8 und 9) und Gesetzestext

Zu Artikel 10 (Betriebliche Voraussetzungen)

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, inwiefern der Begriff «Immissionen» in Absatz 1 auch Gase bzw. Dämpfe und Gerüche enthalte. Durch das Departement wurde erklärt, dass unter Immissionen neben Lärm auch Einwirkungen auf die Umgebung durch solche Stoffe fallen.

Zu Artikel 14 (Freinächte)

Von einem Kommissionsmitglied wurde gefragt, ob die im Vernehmlassungsverfahren erfolgte Ablehnung der Aufnahme des Schmutzigen Donnerstags als kantonsweite Freinacht ins Gesetz nun so zu verstehen sei, dass die Gemeinden diesen auf ihrem Gebiet selber festlegen sollen. Das betreffende Kommissionsmitglied erkundigte sich im Weiteren nochmals nach den Gründen für diese Haltung. Vom Departement wurde erklärt, dass nähere Abklärungen ergaben, dass der Schmutzige Donnerstag kein Fasnachtstag ist, der über den ganzen Kanton ausstrahle. Traditionsgemäss habe dieser Bedeutung in einzelnen Ortschaften. Artikel 14 Absatz 2 ermögliche es aber den Gemeinden, die Nacht vom Schmutzigen Donnerstag auf den Freitag als Freinacht zu bestimmen. Die kantonalen Freinächte während der Fasnachtszeit seien deshalb nicht ausgedehnt worden. Aus der Mitte der Kommission wurde weiter eingewendet, dass der Schmutzige Donnerstag zwar vor allem in Glarus Nord begangen wird, aber Leute aus ganz Glarus und auch anderen Kantonen anziehe. Es gäbe keinen Grund für eine Ungleichbehandlung zum Fädeli Frittig in Glarus. Dieser habe seinen eigentlichen Ursprung vielmehr sogar darin, dass am Schmutzigen Donnerstag bereits viele Personen ins Unterland feiern gingen. Das Gastgewerbe solle im ganzen Kanton die Möglichkeit haben, während der Fasnachtszeit etwas zu bieten. Das betreffende Kommissionsmitglied stellte den Antrag, die Nacht vom Schmutzigen Donnerstag auf den Freitag in den Katalog der kantonalen Freinächte aufzunehmen und diese gleichzeitig auch chronologisch zu ordnen.

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat, Absatz 1 Buchstabe a wie folgt anzupassen:

¹ Freinächte, an denen sämtliche gastgewerblichen Betriebe unbeschränkt geöffnet bleiben können, sind:

a. im Kanton:

1. die Nacht auf den Neujahrstag;
2. die Nächte auf **den Freitag**, den Samstag und den Sonntag der Herrenfasnacht ~~und~~ **sowie die Nächte auf den Samstag und den Sonntag** der alten Fasnacht;
3. die ~~Nacht auf den Landsgemeindemontag~~ **Nacht auf den Tag nach der Näfelser Fahrt**;
4. die ~~Nacht auf den 2. August~~ **Nacht auf den Landsgemeindemontag**;
5. die ~~Nacht auf den Tag nach der Näfelser Fahrt~~ **Nacht auf den 2. August**.

Der Schmutzige Donnerstag ist der Donnerstag vor Aschermittwoch in der Herrenfasnacht. Indem in Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 die Freinächte der Herrenfasnacht auf die Nacht auf den Freitag ausgedehnt werden, ist der Schmutzige Donnerstag erfasst. Die Nacht auf den diesem folgenden Freitag ist gemäss der angepassten Bestimmung eine Freinacht.

Diskutiert wurde in der Kommission, ob die Nacht auf den Landsgemeindemontag noch zeitgemäss sei, zumal dieser heute praktisch überall einen Werktag darstelle, auch in der kantonalen Verwaltung. Dagegen wurde vorgebracht, dass die Landsgemeindenacht in der Stadt Glarus durchaus noch gelebt werde. Dem Gastgewerbe solle auch hier im ganzen Kanton weiterhin die Möglichkeit offenstehen, an diesem Tag etwas Spezielles anzubieten. Die

Nacht auf den Landsgemeindemontag wurde unverändert als allgemeine Freinacht belassen.

Zu Artikel 17 (Zutritt)

Durch verschiedene Mitglieder der Kommission wurde vorgebracht, dass Minderjährige heute selbstständiger unterwegs sind als in früheren Jahren. Kinder sollten sich deshalb generell nicht nur alleine im Skigebiet oder in Sportzentren in Gastgewerbebetrieben verpflegen können, sondern beispielsweise auch an Dorfanlässen oder an einem Chlausmarkt. Die vorgeschlagene Bestimmung in Absatz 1 ginge zu weit. Ebenso unverhältnismässig sei, dass sich gemäss Absatz 2 Jugendliche unter 16 Jahren nach 22 Uhr nicht mehr in Betrieben des Gastgewerbes aufhalten dürfen. Die Überprüfung des Ausweises und ein konsequent durchgesetztes Verbot des Alkoholausschanks vor Ort garantiere den Jugendschutz in ausreichender Weise. Dürften sich unter 16-Jährige nicht mehr mit ihren zwischen 16 und 18 Jahre alten Freunden in einem Gastgewerbebetrieb aufhalten, würden sie nach draussen gedrängt, wo sie sich nicht mehr in einem beaufsichtigten Umfeld befänden. Die Erziehung von Kindern liege überdies nicht in den Händen des Staates, sondern sei Aufgabe der Eltern. Gefragt wurde aus der Kommission sodann, ob eine solche Zutrittsbeschränkung auch im jetzt geltenden Recht existiere und was die Motivation für die Aufnahme ins neue Gesetz bildete. Das Departement führte aus, dass bei der Ausarbeitung der Vorlage die Stärkung des Jugendschutzes eine der Leitlinien bildete. In der schweizerischen Alkoholpolitik stelle auch das Zutrittsverbot eines der Präventionsinstrumente dar. Das aktuelle Gastgewerbegesetz enthalte noch kein solches Zutrittsverbot für Minderjährige. Dieses sei deshalb in die Vorlage aufgenommen worden. Ein anderes Kommissionsmitglied brachte vor, dass der Gesellschaft eine Verantwortung zukommt, im Bereich des Alkoholkonsums gewisse Vorgaben zu machen. Nicht alle könnten auf ein Elternhaus zählen, in dem dessen Gefahren ausreichend vermittelt würden. Wiederum ein weiteres Kommissionsmitglied erachtete die Regelung des Zutrittsverbots in der vorgeschlagenen Form zwar ebenfalls nicht als zielführend. Jedoch sprach es sich gegen dessen gänzliche Streichung aus. Angemessen sei aus seiner Sicht, die Limite in Absatz 2 bei 14 Jahren festzulegen. Auf Absatz 1 könne hingegen ganz verzichtet werden. Nach geführter Diskussion wurden aus der Mitte der Kommission zwei Anträge gestellt. Der eine verlangte die vollständige Streichung des Artikels. Der andere forderte nur die Aufhebung von Absatz 1 und die Senkung der Alterslimite in Absatz 2 auf unter 14 Jahre.

Die Kommission beschloss zunächst mit 7 zu 1 Stimmen Absatz 1 zu streichen und mit 6 zu 1 Stimmen, bei einer Enthaltung, in Absatz 2 die Alterslimite auf 14 Jahre zu senken. In der Schlussabstimmung wurde der so bereinigte Artikel dem Antrag zu dessen vollständiger Streichung gegenübergestellt. Die Abstimmung in der Kommission ergab Stimmengleichheit (4 zu 4 Stimmen).

Bei Stimmengleichheit ist gemäss Art. 31 Abs. 2 LRV der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat. Der Kommissionspräsident stimmte für die Beibehaltung des bereinigten Artikels. Die Kommission beantragt damit dem Landrat, Artikel 17 wie folgt anzupassen:

¹ ~~Kinder unter zwölf Jahren dürfen gastgewerbliche Betriebe, mit Ausnahme solcher in Sportanlagen und Jugendzentren, nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Erlaubnis von Erziehungsberechtigten betreten.~~

² ¹ Jugendliche unter ~~16~~ **14** Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen sich in den gastgewerblichen Betrieben nach 22.00 Uhr nicht aufhalten.

Zu Artikel 19 (Abgabeverbote)

Auf Nachfrage eines Kommissionsmitglieds wurde seitens des Departements erklärt, dass Absatz 1 Buchstabe d nur ein Verbot für die Abgabe von alkoholischen Getränken durch allgemein zugängliche Automaten vorsehe. «Allgemein zugänglich» sei ein Automat im Sinne der vorliegenden Bestimmung nicht nur dann nicht mehr, wenn er in einem beaufsichtigten geschlossenen Raum stehe, sondern auch dann, wenn der Zugang beispielsweise durch eine wirksame automatische Identitätskontrolle eingeschränkt sei. Wesentlich sei, dass insbesondere der Gesundheits- und Jugendschutz ausreichend sichergestellt ist bzw. Sinn und

Zweck des Gastgewerbegesetzes nicht umgangen werden. Automaten mit alkoholischen Getränken könnten unter dieser Voraussetzung somit auch im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

Zu Artikel 25 (Handelsverbote)

Von einem Kommissionsmitglied wurde beantragt, in Absatz 3 die Degustationen der Klarheit halber als einer der Fälle ausdrücklich aufzuführen, die gemäss Artikel 41 Absatz 2 des Alkoholverbotgesetzes vom Abgabeverbot ausgenommen sind.

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag zu folgen und beantragt dem Landrat, Absatz 3 wie folgt anzupassen:

³ Die zuständige Gemeindebehörde kann in den von Artikel 41 Absatz 2 AlkG genannten Fällen, **insbesondere für Degustationen**, Ausnahmen vom Handelsverbot für gebrannte Wasser zu Trinkzwecken bewilligen.

Zu Artikel 30 (Bewilligungsentzug)

Ein Kommissionsmitglied wies daraufhin, dass der Handel mit vergorenen Getränken (Wein, Bier usw.) gemäss Gesetz nur meldepflichtig ist, und wollte wissen, ob bei Bedarf mit Blick auf den Jugendschutz auch hier Auflagen bzw. Bedingungen auferlegt werden könnten. Aus seiner Sicht ergäbe sich diese Möglichkeit nicht ausdrücklich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Durch das Departement wurde ausgeführt, dass das zutreffe. Jedoch erlaube bei den bewilligungsfreien Tätigkeiten Artikel 31 anstelle einer Zwangsschliessung zuerst durchaus eine weniger weitgehende Massnahme. Dies könnte in Form einer Auflage angeordnet werden und gälte auch bei geringeren Verstössen. Es brauche dafür keine separate Rechtsgrundlage. Ein «Weniger» gegenüber dem rechtlich «Mehr-Möglichen» sei hier unproblematisch und entspreche dem Sinn und Zweck des Gesetzes.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 5 zu 1 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, das «Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken» der Landsgemeinde mit den von der Kommission vorgenommenen Änderungen zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Recht, Sicherheit und Justiz**



Bruno Gallati, Näfels
Kommissionspräsident